

## **Verschmelzungsinformationen für Anleger des Fonds UniSector: Klimawandel (übertragendes Sondervermögen) und des Fonds UniNachhaltig Aktien Global (übernehmendes Sondervermögen)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit werden Sie darüber informiert, dass die Verwaltungsgesellschaft Union Investment Luxembourg S.A., Großherzogtum Luxemburg, (nachfolgend „UIL“) und die Kapitalverwaltungsgesellschaft Union Investment Privatfonds GmbH, Frankfurt am Main, (nachfolgend „UIP“) beschlossen haben, das Luxemburger Sondervermögen UniSector: Klimawandel am 30. September 2018 auf das deutsche Sondervermögen UniNachhaltig Aktien Global zu verschmelzen:

**Übertragendes Sondervermögen:** UniSector: Klimawandel (ISIN: LU0315365378)

**Aufnehmendes Sondervermögen:** UniNachhaltig Aktien Global (ISIN: DE000A0M80G4; DE000A2H9AX8)

### **Hintergründe und Beweggründe für die Verschmelzung der Sondervermögen:**

Das Sondervermögen UniSector: Klimawandel ist ein Teilfonds („Unterfonds“) des Sondervermögens UniSector. Dieser Teilfonds ist mittlerweile auf ein Volumen geschrumpft, welches aus Sicht der Anleger sowie der Verwaltungsgesellschaft nicht mehr zweckmäßig erscheint und ein effizientes Portfoliomanagement erschwert. Mit signifikanten Mittelzuflüssen ist mittel- bis langfristig nicht mehr zu rechnen.

Mit der Verschmelzung wird den Anlegern ermöglicht, weiterhin in einem globalen Aktienfonds investiert zu bleiben. Insbesondere dem Motiv einer Geldanlage mit nachhaltiger Ausrichtung des Portfolios wird auch im aufnehmenden Sondervermögen UniNachhaltig Aktien Global Rechnung getragen. Damit erhalten die Anleger weiterhin die Chance auf attraktive Erträge.

Mit dem nach der Verschmelzung höheren Volumen können die derzeit investierten Anleger von den erwarteten Losgrößenvorteilen zudem an einer nachhaltig geringeren Kostenbelastung partizipieren.

Das übertragende, luxemburgische Investmentvermögen UniSector: Klimawandel wird grenzüberschreitend auf das aufnehmende, deutsche Investmentvermögen UniNachhaltig Aktien Global verschmolzen.

Da die Anlagepolitik der beiden Investmentvermögen weitestgehend identisch ist, sind für die Anleger beider Investmentvermögen keine erwähnenswerten Änderungen zu erwarten. Das aufnehmende Investmentvermögen UniNachhaltig Aktien Global berücksichtigt bei der Auswahl der Vermögenswerte zusätzlich ethische, soziale und ökologische Kriterien

Für das aufnehmende Sondervermögen UniNachhaltig Aktien Global ergeben sich durch die Verschmelzung keine Änderungen in der Anlagepolitik sowie in den Zielen des Sondervermögens.

**Auswirkungen der geplanten Verschmelzung:**

**Die Anlagepolitik der beiden Sondervermögen lautet:**

	<b>Übertragender Fonds: UniSector: Klimawandel</b>	<b>Aufnehmender Fonds: UniNachhaltig Aktien Global</b>
<p>Anlagepolitik</p>	<p>Das Unterfondsvermögen wird überwiegend international, einschließlich Emerging Markets Länder, in Aktien, Aktienzertifikate, Wandelschuldverschreibungen, Optionsanleihen und, sofern diese als Wertpapiere gem. Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 gelten, in Genuss- und Partizipationsscheinen von Unternehmen sowie daneben in Indexzertifikaten und Optionsscheinen angelegt.</p> <p>Bei den Emittenten vorgenannter Werte dieses Branchenfonds für Umwelttechnologie handelt es sich überwiegend um Unternehmen mit einer Tätigkeit in den Bereichen der Herstellung oder Anwendung alternativer Energiequellen, umweltschonender Produktionsverfahren oder Recycling. Daneben können für das Unterfondsvermögen abgeleitete Finanzinstrumente eingesetzt werden.</p>	<p>Das Sondervermögen muss zu mindestens 51 Prozent in Aktien investieren, deren Aussteller und/oder deren Mittelverwendung der Nachhaltigkeit entsprechen bzw. dem nachhaltigen Gedanken Rechnung tragen.</p> <p>Mit Nachhaltigkeit ist dabei eine Entwicklung gemeint, die den Bedürfnissen der heutigen Generation entspricht, ohne die Möglichkeiten zukünftiger Generationen zu gefährden, ihre eigenen Bedürfnisse zu befriedigen (Brundtland-Bericht der Weltkommission für Umwelt und Entwicklung, 1987). Ferner wurde 1992 in Rio de Janeiro auf der Grundlage des Brundtland-Berichts von der Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung eine Programmatik für die Bewältigung der gemeinsamen Zukunft der Menschheit entwickelt. Dieser liegt die Erkenntnis zu Grunde, dass soziale, ökonomische und ökologische Entwicklungen nicht voneinander getrennt begriffen werden dürfen. Sie sind vielmehr als innere Einheit zu sehen, die zukünftige Entwicklungsstrategien kennzeichnen soll. Entsprechend diesem Verständnis der Nachhaltigkeit müssen die Aussteller der</p>

	<p>Der Unterfonds legt höchstens 10% seines Netto-Unterfondsvermögens in andere OGAW oder in andere OGA im Sinne von Artikel 4 Ziffer 1.1 Buchstabe e) des Verwaltungsreglements an.</p> <p>Vorbehaltlich der in den vorstehenden Absätzen festgelegten Anlagegrenzen gilt zudem, dass mindestens 51% des Wertes des Unterfonds in Kapitalbeteiligungen angelegt werden. Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind</p> <p>- Anteile an</p>	<p>Aktien ihre Erfolge auch unter nachhaltigen Gesichtspunkten messen und/oder bei der Mittelverwendung Nachhaltigkeitskriterien integrieren.</p> <p>Die Gesellschaft darf bis zu 49 Prozent des Wertes des Sondervermögens in Geldmarktinstrumente nach § 6 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ investieren.</p> <p>Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen über fünf Prozent hinaus bis zu 10 Prozent des Wertes des Sondervermögens erworben werden, wenn der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten 40 Prozent des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigt.</p> <p>Bis zu 49 Prozent des Wertes des Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ gehalten werden.</p> <p>Bis zu 10 Prozent des Wertes des Sondervermögens dürfen in Investmentanteilen nach Maßgabe von § 8 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ gehalten werden.</p> <p>Vorbehaltlich der vorstehend festgelegten Anlagegrenzen gilt zudem, dass mindestens 51 Prozent des Wertes des Sondervermögens in Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz angelegt werden. Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind</p>
--	--	--

	<p>Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen Markt, der auch gleichzeitig ein geregelter Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente ist, zugelassen oder in diesen einbezogen sind oder Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind oder</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 % unterliegen und nicht von ihr befreit sind oder</li> <li>- Anteile an anderen Investmentfonds entweder in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen oder in Höhe der in den Anlagebedingungen (Gründungsunterlagen bzw. Verkaufsprospekt)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;</li> <li>- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;</li> <li>- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 Prozent unterliegen und nicht von ihr befreit sind; Anteile an anderen Sondervermögen entweder in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen oder in Höhe der in den Anlagebedingungen des anderen Sondervermögens</li> </ul>
--	---	---

	des anderen Sondervermögens festgelegten Mindestquote.	festgelegten Mindestquote.
Anlageziel	Ziel der Anlagepolitik von UniSector: Klimawandel ist es, unter Beachtung der Risikostreuung eine Wertentwicklung zu erreichen, die zu einem Wertzuwachs führt.	Ziel des Aktienfonds ist es, neben der Erzielung marktgerechter Erträge langfristig ein Kapitalwachstum zu erwirtschaften.
Geschäftsjahr	Das Geschäftsjahr beider Fonds endet am 30. September jeden Jahres	
Ertragsverwendung	Die Erträge werden grundsätzlich ausgeschüttet.	Die Erträge der Anteilklasse UniNachhaltig Aktien Global werden grundsätzlich ausgeschüttet; die Erträge der Anteilklasse UniNachhaltig Aktien Global I werden grundsätzlich thesauriert.

Das Sondervermögen UniSector: Klimawandel weist aktuell in den wesentlichen Anlegerinformationen die Risikokategorie 6 aus, weil sein Wertschwankungsverhalten sehr hoch ist und deshalb die Gewinnchance aber auch das Verlustrisiko sehr hoch sein können. Das Sondervermögen UniNachhaltig Aktien Global ist in Kategorie 5 eingestuft, weil sein Wertschwankungsverhalten hoch ist und deshalb die Gewinnchance aber auch das Verlustrisiko hoch sein können.

Die UIP und die UIL werden die Kosten, die mit der Vorbereitung und Durchführung der Verschmelzung verbunden sind, weder dem übertragenden Sondervermögen noch dem aufnehmenden Sondervermögen oder deren Anlegern in Rechnung stellen.

#### **Vergütungsstruktur der beiden Sondervermögen:**

##### **Einmalige Kosten vor und nach der Anlage:**

	<b>Übertragender Fonds: UniSector: Klimawandel</b>	<b>Aufnehmender Fonds: UniNachhaltig Aktien Global</b>
Ausgabeaufschlag	Es wird aktuell ein Ausgabeaufschlag von 4 Prozent berechnet. Der maximale Ausgabeaufschlag beträgt 5 Prozent.	Es wird aktuell ein Ausgabeaufschlag von 5 Prozent berechnet. Der maximale Ausgabeaufschlag beträgt 5 Prozent.
Rücknahmeabschlag	Es wird kein Rücknahmeabschlag berechnet.	

**Kosten, die vom Sondervermögen im Laufe des Jahres abgezogen werden:**

	<b>Übertragender Fonds: UniSector: Klimawandel</b>	<b>Aufnehmender Fonds: UniNachhaltig Aktien Global</b>
Laufende Kosten	1,97 Prozent (im Zeitraum 01.10.2016 bis 30.09.2017)	1,48 Prozent (im Zeitraum 01.10.2016 – 30.09.2017)
davon Verwaltungsvergütung des Fonds	bis zu 1,75 Prozent (derzeit 1,55 Prozent)	bis zu 1,75 Prozent (derzeit 1,20 Prozent)
davon Pauschalgebühr	bis zu 0,5 Prozent (derzeit 0,25 Prozent)	bis zu 0,5 Prozent (derzeit 0,25 Prozent)
Taxe d' abonnement	0,05 Prozent p.a.	Keine
Stand:	11. Mai 2018	1. Juli 2018

**Kosten, die das Sondervermögen unter bestimmten Umständen zu tragen hat:**

	<b>Übertragender Fonds: UniSector: Klimawandel</b>	<b>Aufnehmender Fonds: UniNachhaltig Aktien Global</b>
Erfolgsabhängige Vergütung	bis zu 25 Prozent (Höchstbetrag) des Betrages, um den die Anteilwertentwicklung die Entwicklung des Vergleichsindex (FTSE ET 50) am Ende einer Abrechnungsperiode übersteigt, höchstens jedoch bis zu 2,5 Prozent des Durchschnittswerts des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode	keine

Die derzeit tatsächlich erhobene Verwaltungsvergütung des Sondervermögens UniNachhaltig Aktien Global ist etwas geringer als die derzeit tatsächlich erhobene Verwaltungsvergütung des UniSector: Klimawandel. Zudem wird für das deutsche Sondervermögen UniNachhaltig Aktien Global keine Taxe d' abonnement und keine erfolgsabhängige Vergütung erhoben. Daher wird das Sondervermögen UniNachhaltig Aktien Global voraussichtlich etwas geringere laufende Kosten als das Sondervermögen UniSector: Klimawandel aufweisen.

Es werden alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Sondervermögens UniSector: Klimawandel auf das Sondervermögen UniNachhaltig Aktien Global übertragen. Hierdurch findet eine steuerliche Gewinnrealisierung für die Anleger des UniSector: Klimawandel statt. Eine für Anleger steuerneutrale Verschmelzung von Sondervermögen ist nach § 23 des deutschen Investmentsteuergesetzes (InvStG) nicht möglich. Der vorliegende Fall einer grenzüberschreitenden Verschmelzung wird steuerlich als ein Tausch von Fondsanteilen behandelt, der steuerlich einer Veräußerung gleich steht. Dabei werden sowohl die auf Fondsebene als auch die auf Anlegerebene gebildeten stillen Reserven steuerlich realisiert, d.h. die grenzüberschreitende Verschmelzung ist im Ergebnis wie ein Verkauf von Anteilen des übertragenden Sondervermögens und ein Kauf von Anteilen des aufnehmenden Sondervermögens zu behandeln. Zum Verschmelzungstermin wird für das Sondervermögen UniSector: Klimawandel eine Ertragsthesaurierung durchgeführt.

UIL und UIP gehen aufgrund der ähnlichen Konzepte nach derzeitigem Stand davon aus, dass sich die Verschmelzung neutral auf die Wertentwicklung des aufnehmenden Sondervermögens auswirken wird. Die UIP beabsichtigt derzeit nicht, vor oder nach Wirksamwerden der Verschmelzung eine Neuordnung des Portfolios vorzunehmen.

Eine Neuordnung des Portfolios des Sondervermögens UniSector: Klimawandel vor Wirksamwerden der Verschmelzung seitens der UIL ist ebenfalls nicht angedacht.

**Allgemeine Angaben hinsichtlich der beiden Sondervermögen:**

	<b>Übertragender Fonds: UniSector: Klimawandel</b>	<b>Aufnehmender Fonds: UniNachhaltig Aktien Global</b>
Verwaltungsgesellschaft/ Kapitalverwaltungsgesellschaft	Union Investment Luxembourg S.A.,  308, route d'Esch, L-1471 Luxembourg	Union Investment Privatfonds GmbH;  Weißfrauenstraße 7 60311 Frankfurt am Main
Verwahrstelle	DZ PRIVATBANK S.A.,  4, rue Thomas Edison, L-1445 Strassen, Luxembourg	DZ BANK AG  Platz der Republik, 60325 Frankfurt am Main

**Jahres- und Halbjahresberichte:**

Das Geschäftsjahr des übertragenden Sondervermögens UniSector: Klimawandel endet am 30. September 2018; das Geschäftsjahr des aufnehmenden Sondervermögens UniNachhaltig Aktien Global wird am 30. September eines jeden Jahres enden. Die aktuellen Jahres- und Halbjahresberichte des UniSector: Klimawandel stehen Ihnen im Internet unter [www.union-investment.lu](http://www.union-investment.lu) zur Verfügung; die entsprechenden Berichte des Sondervermögens UniNachhaltig Aktien Global sind der Internetadresse [www.union-investment.de](http://www.union-investment.de) zu entnehmen. Auf Wunsch senden wir Ihnen diese jeweils auch kostenlos zu.

## **Ablauf der Fondsverschmelzung:**

Der Verschmelzungstichtag ist der 30. September 2018. Die Verschmelzung basiert auf den Anteil- bzw. Vermögenswerten vom 28. September 2018.

Um schwebende Geschäfte am Verschmelzungstag zu vermeiden und eine ordnungsgemäße Ermittlung des Umtauschverhältnisses zu ermöglichen, ist die Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen des UniSector: Klimawandel nur bis einschließlich 20. September 2018 möglich. Nach der Verschmelzung erfolgt die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen des UniNachhaltig Aktien Global nach den dessen Anlagebedingungen.

## **Besondere Rechte der Anteilinhaber:**

- Den Anteilinhabern des übertragenden Fonds wird ab dem 15. August 2018 bis einschließlich 20. September 2018 die Möglichkeit eingeräumt, die Anteile kostenfrei bei der UIL zurückzugeben.
- Den Anteilinhabern des aufnehmenden Fonds wird ab dem 15. August 2018 bis einschließlich 20. September 2018 die Möglichkeit eingeräumt, die Anteile kostenfrei bei der UIP zurückzugeben.
- Anleger des übertragenden Sondervermögens, die ihre Anteile nicht zurückgeben, werden mit Wirksamwerden der Verschmelzung Anleger des übernehmenden Sondervermögens. Sie erhalten entsprechend dem errechneten Umtauschverhältnis Anteile an der Anteilklasse UniNachhaltig Aktien Global.
- Anleger des aufnehmenden Fonds, die ihre Anteile nicht zurückgeben, bleiben unverändert Anleger des aufnehmenden Fonds.
- Die Verkaufsunterlagen des jeweiligen Sondervermögens können jederzeit kostenfrei über die UIP oder die UIL bezogen werden. Die wesentlichen Anlegerinformationen der Anteilklasse UniNachhaltig Aktien Global liegen diesem Informationsschreiben bei.

Auf Anfrage werden wir Ihnen eine Abschrift der Erklärung des Prüfers zur Verschmelzung gemäß Artikel 42 Abs. 3 der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren kostenlos zur Verfügung stellen.

Bezüglich der steuerlichen Auswirkungen der Verschmelzung auf Ihre persönliche Situation möchten wir Sie bitten, sich direkt an Ihren Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer zu wenden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Ihre steuerliche Behandlung im Zuge der Verschmelzung Änderungen unterworfen sein kann.

Ihre

Union Investment Luxembourg S.A.

Union Investment Privatfonds GmbH